

RS Vwgh 1991/6/19 90/03/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1991

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lita;

StVO 1960 §52 Z13b;

StVO 1960 §62 Abs1;

StVO 1960 §62 Abs3;

Rechtssatz

Wenngleich es nicht erforderlich ist, daß sich der Lenker während der Ladetätigkeit stets in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges befindet, kann bei Verstreichen eines Beobachtungszeitraumes von (hier) 25 Minuten, in dem keinerlei auf eine Ladetätigkeit hinweisende Vorgänge festzustellen waren, in Hinsicht auf den für den Transport der Waren zurückzulegenden Weg (hier wurden Akten in ein in derselben Gasse wie der Tatort befindliches Bankhaus transportiert) nicht mehr von einer dem Gesetz entsprechenden Ladetätigkeit ausgegangen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030257.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at